

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 3

Münster, den 1. Februar 2014

Jahrgang CXLVIII

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

- Art. 36 Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014 57

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 37 Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, dem 9. Februar 2014 58  
Art. 38 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit 59  
Art. 39 Anbetungstage in Schönstatt 60  
Art. 40 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 60  
Art. 41 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 61  
Art. 42 Personalveränderungen 61

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 43 Beschluss des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord zu Antrag 10/2013/RK Nord 62

- Art. 44 Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta 64  
Art. 45 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta 69  
Art. 46 Staatliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta 69  
Art. 47 Änderung der Satzung der Stiftung St. Bernhard-Hospital in Brake 69  
Art. 48 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Bernhard-Hospital zu Brake 69  
Art. 49 Änderung der Satzung der Stiftung St. Antoniushaus in Vechta 69  
Art. 50 Kirchenoberliche Genehmigung zur Änderung der Satzung der Stiftung St. Antoniushaus Vechta 69

### Akten Papst Franziskus

#### Art. 36 Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014

Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellt. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes

auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens

an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, die sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. »Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großherzige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher

Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der »die Liebe ist« (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist »die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [...] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht« (*Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro*, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013

*Franciscus*

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 37 **Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am Sonntag, dem 9. Februar 2014**

Am Sonntag, dem 9. Februar 2014 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora. Zu diesem Sonntag hat der Bischof des Bistums Kopenhagen, Herr Bischof Czeslaw Kozon, folgenden Brief an die Katholiken unseres Bistums geschrieben.

Liebe Katholikinnen und Katholiken in der Diözese Münster,

im nächsten Jahr können wir den 1150. Todestag des heiligen Ansgar begehen. Schon jetzt können wir anfangen, uns auf dieses Jubiläum einzustellen, unsere Dankbarkeit gegenüber diesem Glaubensboten auszudrücken und uns auf unsere Mission als Kirche heute zu besinnen.

Das Bistum Kopenhagen ehrt den heiligen Ansgar als seinen Schutzheiligen, und so sollen wir uns heute auch von seinem missionarischen Eifer und seiner Zuversicht gegenüber Herausforderungen ermutigen lassen.

Die Diözese Kopenhagen umfasst das Königreich Dänemark, was auch Grönland und die Färöerinseln einschließt. Dies macht es zu einer der flächenmäßig größten Diözesen der Welt. Gleichzeitig ist sie aber, wie die übrigen katholischen Sprengel im Norden, eine Kirche in extremer Diaspora. Von den 5,5 Millionen meistens lutherischen Einwohnern sind nur knapp 0,5 % Katholiken. Diasporakirche zu sein ist zwar eine Bedingung, die nicht nur im Norden zutrifft. Heute Christ zu sein heißt an vielen Orten in einer geistigen Diaspora zu leben.

Die Katholiken in Dänemark leben aber noch in der klassischen Diasporasituation. Dies heißt nicht, dass sich durch die Jahre nichts geändert hätte. Die Zahl der Katholiken ist trotz des kleinen Prozentsatzes gestiegen und ist weiterhin im langsamen Wachsen. Dies geschieht vorwiegend durch Einwanderung. Auch wenn Dänemark wohl im Norden das Land mit den meisten eingeborenen Katholiken ist, stammen über die Hälfte aus anderen Ländern, vor allem aus Polen, Lithauen, Vietnam, Sri Lanka, den Philippinen, aus dem nahen Osten sowie aus verschiedenen afrikanischen Staaten. Die Zahl der Priester ist verglichen mit früheren Jahren stark zurück gegangen. Das gilt aber zum Glück auch für das Durchschnittsalter der Priester, so dass wir verhältnismäßig viele junge Priester haben und in den nächsten Jahren auch mehrere solche erwarten können.

Trotz dieser erfreulichen Perspektive bleiben die Aufgaben zahlreich und groß. Kleine Pfarrgemeinden werden kleiner, und wir sind auch dabei, solche zu schließen oder zusammenzulegen. Die großen Pfarreien in den größeren Städten sind dafür aber ständig im Wachsen, was neue Bedürfnisse und erweiterte Aktivitäten mit sich führt. Das heißt, entstandene Initiativen unter den Gläubigen geistlich zu unterstützen, aber auch dafür Sorge zu tragen, dass sich keiner, besonders unter den Zugewanderten in der neuen Umwelt glaubensmäßig verliert.

Die katholische Kirche in Dänemark ist zwar klein, wird aber sowohl positiv als auch negativ stark beachtet. In einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft sind das Zeugnis und die Ansichten der katholischen Kirche nicht ohne Bedeutung, auch wenn das nicht immer zu Konversionen führt. In diesem Zusammenhang darf man auch die Rolle der 22 katholischen Schulen sehen.

Die Schulen sind die einzigen Institutionen, die übriggeblieben sind vom Wirken der vielen Ordensgemeinschaften. Die Leitung der Schulen haben jetzt Laien übernommen. Der starke Rückgang besonders der weiblichen Ordenmitglieder bedeutet, dass die Laien überhaupt in den Gemeinden größere Verantwortung übernehmen müssen, wo für es auch viele gute Beispiele gibt.

In der Diaspora sind die Finanzen immer ein besonderes Thema. Nicht nur wegen der kleinen Katholikenzahl, sondern auch, weil es an jeglicher staatlicher Unterstützung fehlt. Zielgerichtete Initiativen, die Gläubigen auch diesbezüglich zu größeren Verantwortungsbewusstsein zu führen, sind nicht ohne Erfolg geblieben. Jedoch brauchen wir weiterhin die Unterstützung vom Ausland. In dieser Hinsicht sind das Interesse, die Sorge und finanzielle Hilfe der Ansgarwerke und des Bonifatiuswerkes von unschätzbare Bedeutung. So möchte ich auch Anlässlich des Festes des heiligen Ansgar allen Spender in Münster – von der Bistumsleitung bis zum gewöhnlichen Pfarrgemeindeglied – für ihre Großzügigkeit und Verbundenheit von Herzen danken. Diese Verbundenheit besteht seit Jahren. Viele Priester und Ordensschwestern aus Münster haben in Dänemark gearbeitet und so dazu beigetragen, die Kirche in unserem Land aufzubauen und zu erhalten.

Ich wünsche allen Gottes Segen und verbleibe ständig

Ihr dankbarer

† Czeslaw Kozon  
Bischof von Kopenhagen

Dieser Brief des Bischofs kann am Sonntag, dem 9. Februar 2014 in geeigneter Weise – auch in Auszügen – den Gläubigen zu Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte in allen heiligen Messen an diesem Sonntag ist für die Aufgaben der Seelsorge in den katholischen Bistümern Skandinaviens bestimmt. Auf den Sonntag der Nordischen Diaspora sollte eine Woche vorher, also am 2. Februar hingewiesen werden.

#### Art. 38 **Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit**

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2014 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es

erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat gewünscht wird – bis zum 15. März 2014 eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Bitte teilen Sie uns außerdem mit, ob der ausländische Priester im Besitz eines Führerscheins sein sollte. Meldungen, die nach dem

15. März 2014 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar *m o n a t s w e i s e* (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus Krankenversicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus gesetzlichen Gründen *n i c h t* möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als *2 M o n a t e* zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-*I n s t r u m e n t* oder *Z e l e b r e t* vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens *2 T a g e* vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Wir bitten Sie, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Meldebogen rechtzeitig an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Eine ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

HA 500

15.1.14

#### Art. 39 **Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 2. – 4. März 2014 (Fastnachtssonntag, 18:00 Uhr bis Dienstag, 13:00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581, <http://www.leben-an-der-quelle.de>

7.1.14

#### Art. 40 **Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Thema: „Das Evangelium leben mit der Hl. Therese von Lisieux“

Termin: 9. August bis 19. August 2014

einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...

Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg  
Leiter des Theresienwerkes e. V.

Preis: ca. 720 Euro

Veranstalter: Theresienwerk e. V.  
Moritzplatz 5  
D-86150 Augsburg  
Tel.: 0821/513931, Fax: 0821/513990  
E-Mail: [kontakt@theresienwerk.de](mailto:kontakt@theresienwerk.de)  
Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de)

Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer  
organisatorische Leitung  
E-Mail: [lisieuxfahrt@theresienwerk.de](mailto:lisieuxfahrt@theresienwerk.de) oder  
Theresienwerk e. V. (s. Veranstalter)

Art. 41 **Veröffentlichung freier Stellen für  
Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pfarrer**

<b>Kreisdekanat Borken</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Bocholt</b>	<b>Rhede</b> St. Gudula (14.833)	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Steinfurt</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Rheine</b>	<b>Neuenkirchen</b> St. Anna (10.399)	Domkapitular Köppen/Karl Render

**Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Damme</b> St. Viktor <b>Krankenhaussorge</b> Jugend- und Erwachsenenlinik der Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen (Psychiatrie) Fachklinik St. Marienstift Dammer Berge in Neuenkirchen (Suchtklinik für Männer)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter
<b>Kategorial</b>	<b>Wildeshausen</b> St. Peter <b>Krankenhauseelsorge</b> Krankenhaus Johanneum in Wildeshausen	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter
<b>Stadtdekanat Münster</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Münster</b> „Geistliche Leitung“ KJG Stellenumfang 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.1.14

Art. 42 **Personalveränderungen**

**A b a** , Uchenna Ambrose, zum 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 zum Kaplan in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter.

**C h i r a t h a l a c k a l S a m** , P. Abraham OIC, zum 21. Dezember 2013 Kaplan in Laer Hll. Brüder Ewaldi.

**E r d b ü r g e r** , Heinz, bis zum 16. März 2014 Propst in Telgte, zum Pfarrer in Altenberge St. Johannes Baptist sowie zum 30. März 2014 Vize-offizial am Bischöflichen Offizialat in Münster. (07.01.2014)

**H a a n e** , Bernd, Pfarrer in St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster, zum 1. Februar 2014 von dieser Pfarrstelle entpflichtet.

**H a m e r s** , Antonius, Dr., Polizeidekan, Subsidar in Münster-Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens und Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster, zum Geistlichen Beirat des Bundes Kath. Unternehmer (BKU) im Bistum Münster. (10.12.2013)

**H a t w i g** , Thomas, bis zum 14. Dezember 2013 Kaplan in Senden St. Laurentius (halbe Stelle) sowie Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (halbe Stelle) und Rektor der Hauskapelle

St. Ludger in der Jugendbildungsstätte Gilwell in Haltern am See, zum 15. Dezember 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Senden St. Laurentius (halbe Stelle) und für weitere 3 Jahre Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (halbe Stelle) sowie Rektor der Hauskapelle St. Ludger in der Jugendbildungsstätte Gilwell in Haltern am See.

H o l z n i e n k e m p e r , Thomas, Dr., Subsidar in Münster Liebfrauen-Überwasser sowie beauftragt mit Geistlicher Begleitung, zusätzlich zur Mitarbeit im Referat „Liturgie“ des Bischöflichen Generalvikariates beauftragt. Zugleich wurde ihm der Auftrag erteilt, an der Hohen Domkirche St. Paulus in Münster die Beichte zu hören. (07.01.2014)

J a c k e l s , Reinhold, zum 1. Februar 2014 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster Hl. Kreuz.

K a l e e c k a l G e o r g e , Thomas, zum 21. Dezember 2013 Kaplan in Duisburg-Rheinhausen St. Peter.

K r ö g e r , Jan, Stadtjugendseelsorger in der Stadt Oldenburg m. d. T. Stadtjugendpfarrer, Subsidar, Präses der Kath. Jugend Oldenburg im Officialatsbezirk Oldenburg, Dekanatsjugendseelsorger, Mit-

arbeiter in den Kirchengemeinden der Stadt Oldenburg, vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 Geistlicher Beirat der Ortsgemeinschaft Oldenburg im Verband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e. V. (KKV Oldenburg).

S a m , P. Byju Jestin OIC, zum 21. Dezember 2013 Kaplan in Gronau-Epe St. Agatha.

W i t t e n b e c h e r , P. Leo, Dr., zum 31. Dezember 2013 Pastor (50 %) in Dülmen St. Viktor sowie weiterhin Ausbildungsreferent für theologische Grundfragen (25 %) im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.

#### Es wurde emeritiert:

B a n s e , Otto, bis zum 3. Mai 2014 Pfarrer in Rosendahl-Darfeld St. Nikolaus, zum 4. Mai 2014 emeritiert.

S p i n d e l m a n n , Wolfgang, bis zum 31. August 2014 Wallfahrtsseelsorger und Spiritual am Heiligtum zur Schmerzhaften Mutter in Cloppenburg-Bethen sowie Subsidar mit dem Titel Pfarrer in Cloppenburg-Bethen St.-Marien-Basilika, zum 1. September 2014 emeritiert.

AZ: HA 500

15.1.14

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

### Art. 43 **Beschluss des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord zu Antrag 10/2013/RK Nord**

Beschluss zu Antrag 10/2013 RK Nord, Krankenhaus St. Joseph Stift, Westerstraße 10, 27749 Delmenhorst

#### I.

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses St. Joseph Stift, Westerstraße 10, 27749 Delmenhorst, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 70 v. H. gekürzte Weihnachtswendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von

§ 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 60 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2013 eine um 67 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.

3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 33 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 60 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2013 eine um 67 v. H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
4. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der

o. g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, wird vom 1. November 2013 bis zum 31. Oktober 2014 das jeweilige monatliche Entgelt gemäß § 13 der Anlage 30 und 4,2 v. H. gekürzt. Die im Januar 2014 fällige Einmalzahlung kann einbehalten und auf die folgenden Kürzungen angerechnet werden.

5. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.10.2014.
6. Die Änderungen treten am 22.10.2014 in Kraft.

#### Nebenbestimmung

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR – Caritas Anwendung finden.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Der Dienstgeber setzt einen Sanierungsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Die Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

5. Entfällt

6. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzkontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 10.000,00 € ausweisen, wird der gesamte Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

7. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.

8. Er setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.

9. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalls, aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

10. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

11. Verstößt der Dienstgeber gegen Ziff. 2 oder Ziff. 7 der Nebenbestimmungen, so entstehen die aufgrund dieses Beschlusses entfallenden Vergütungsansprüche neu.

#### II. Mitteilung an den Antragsteller:

Über eine mögliche Stundung weiterer Vergütungsbestandteile entsprechend Ziffern 1 bis 3 des Beschlusses, kann derzeit nicht entschieden werden. Dem Antragsteller bleibt nachgelassen, insoweit er-

neut einen Antrag zu stellen. Bei Vorlage belastbarer Unterlagen wird eine umgehende, wohlwollende Prüfung durch die Unterkommission zugesagt.

Osnabrück, 22. Oktober 2013

Josef Heile  
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses  
zu Antrag Nr. 10/2013/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag 10/2013 RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 07.01.2014

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Spruch des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Nord  
zu Antrag 10/2013/RK Nord

Ergänzung zum Vermittlungsspruch zu Antrag 10/2013/RK Nord vom 22.10.2013 Krankenhaus St. Joseph Stift, Westerstraße 10, 27749 Delmenhorst

Die gemäß Ziffer 1. – 3. des Vermittlungsspruches vom 22. Oktober 2013 an die Mitarbeiter zu zahlende Weihnachtswendigung/Sonderwendigung wird zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Krankenhauses von den betroffenen Mitarbeitern zunächst gestundet. Eine Auszahlung dieser verbleibenden Weihnachtswendigung/Sonderwendigung erfolgt zum 1. April 2014.

Bremen, 25. November 2013

gez. Josef Heile  
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses  
zu Antrag Nr. 10/2013/RK Nord

Den vorstehenden Spruch (Ergänzung zum Vermittlungsspruch vom 25.11.2013) des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag 10/2013 RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 07.01.2014

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

#### Art. 44 **Änderung der Satzung der Stiftung Jugendhof Vechta**

Der Stiftungsrat der Stiftung Jugendhof Vechta hat in seiner Sitzung am Montag, 4. November 2013 eine Neufassung der Satzung für die Stiftung Jugendhof Vechta einstimmig beschlossen.

Die neue Satzung für die Stiftung Jugendhof Vechta lautet nun wie folgt:

Satzung für die Stiftung Jugendhof Vechta

##### § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr  
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jugendhof Vechta“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Vechta.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

##### § 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendbildung, Jugendbegegnung und der Jugendpastoral in Anlehnung an § 11 SGB VIII.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten. Der Jugendhof Vechta dient insbesondere der Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas, sowie die Förderung der Religion (§ 52 (2) Nr. 2 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr. 9 AO), die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 (2) Nr. 19 AO), die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO) verfolgen und unterstützen.

## § 3

## Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

## Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden

## § 5

Verwendung der Vermögenserträge  
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

## § 6

## Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand
  - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 7

## Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung des Vorstands des BDKJ, Landesverband Oldenburg berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Officialates. Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,

4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
  5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
  - (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

#### § 8

##### Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

#### § 9

##### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben sachkundigen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom Bischöflichen Offizial ernannt.
- (3) Der geschäftsführende Referent des BDKJ, Landesverband Oldenburg ist geborenes Mitglied im Stiftungsrat.
- (4) Die weiteren Personen werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorstands, des BDKJ, Landesverband Oldenburg nach Beratung im Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf

in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (7) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

#### § 10

##### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
  - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
  - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die

- der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
- g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
  - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
  - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
  - d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung,
  - g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- (6) Darüber hinaus sind die Genehmigungsvorbehalte der kirchlichen Stiftungsbehörde gern. § 12 der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KstiftO) zu beachten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggf. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen.
- Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

## § 11

### Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3) so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 10 Abs. (5) der Satzung bzw.

der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.
- (8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

#### § 12

##### Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 13

##### Vermögensanfall

Wenn die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben wird oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden sollte, fällt das Vermögen an das Bischöflich Münstersche Offizialat, Vechta.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat ist alsdann verpflichtet,

- a) das Stiftungsvermögen gesondert zu verwalten, ohne dass die Substanz angegriffen werden darf,
- b) eine gleichartige oder ähnliche Einrichtung sobald wie möglich wieder zu errichten, die den Bestimmungen dieser Satzung möglichst entspricht, sowie das Vermögen alsdann in den Besitz und in das Eigentum dieser Einrichtung zu überführen und zu übertragen.

#### § 14

##### Stiftungsaufsichtsbehörde/Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen geltenden Fassung an.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Vechta, den 4. November 2013

Bernd Winter  
Offizialratsrat

Tammo Hausin

Jessica Schute

Ingrid Tebbe

Oliver Zumbrägel

Stefan Riedmann

Art. 45 **Kirchenoberliche Genehmigung  
zur Änderung der Satzung der  
Stiftung Jugendhof Vechta**

Der in der Stiftungsratssitzung am 04.11.2013 gefasste Beschluss zur Neufassung der Satzung für die Stiftung „Jugendhof Vechta“ wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Official  
i. V. Peter Kossen  
Officialratsrat

Art. 46 **Staatliche Genehmigung zur  
Änderung der Satzung der  
Stiftung Jugendhof Vechta**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Stiftungsrat am 4. November 2013 beschlossene Änderung des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Stiftung Jugendhof Vechta“ genehmigt.

Oldenburg, den 4. Dezember 2013

RV OL.06-11741-10(018)

L. S. Nds. Ministerium für  
Inneres und Sport  
Regierungsvertretung Oldenburg  
Im Auftrage  
Bregelmann

Art. 47 **Änderung der Satzung der  
Stiftung St. Bernhard-Hospital in Brake**

– Beschlussfassung –

Das Kuratorium der Stiftung St. Bernhard-Hospital in Brake hat am 02.12.2013 beschlossen, die Satzung vom 31.03.2006 in § 2 um einen weiteren Absatz (7) wie folgt zu ergänzen:

„§ 2

Stiftungszweck

(7) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.“

gez. Pfarrer Karl-Heinz Vorwerk  
(Kuratoriumsvorsitzender)

gez. Hartmud Urner

gez. Klaus Grond

Art. 48 **Kirchenoberliche Genehmigung  
zur Änderung der Satzung der  
Stiftung St. Bernhard-Hospital zu Brake**

Das Kuratorium der Stiftung St. Bernhard-Hospital zu Brake hat am 02.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der § 2 der Stiftungssatzung wird um einen Absatz (7) wie folgt ergänzt:

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.“

Dieser Beschluss wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Bischöflicher Official

i. V. Peter Kossen  
Officialratsrat

Art. 49 **Änderung der Satzung der  
Stiftung St. Antoniushaus in Vechta**

Der Vorstand der Stiftung St. Antoniushaus hat in seiner am 25.11.2013 abgehaltenen Vorstandssitzung einstimmig beschlossen, die Satzung in § 1 um einen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.“

gez. Msgr. Bernd Winter  
(Prälat)

gez. Willi Rolfes

Art. 50 **Kirchenoberliche Genehmigung  
zur Änderung der Satzung der  
Stiftung St. Antoniushaus Vechta**

Der Beschluss des Vorstandes der Stiftung St. Antoniushaus Vechta vom 25.11.2013, wonach in § 1 Absatz 5 die Ergänzung vorgenommen wurde, dass die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Anwendung findet, wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Official

i. V. Peter Kossen  
Officialratsrat





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster